



2. November 2010

59

Gemeinderat Stein
Gemeindehaus
9655 Stein

Gemeinde Stein: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan Sonnenhalb Parz. Nr. 72, 79

Sämtliche Schüler inkl. Kindergärtler der Gemeinde Stein gehen in Nesslau-Krummenau zur Schule. Da kein öffentliches Interesse mehr an den beiden Schulhäusern auf den Parzellen Nrn. 72 und 79 besteht, sollen sie verkauft werden. Entsprechend der zukünftigen Nutzung - Wohnen und allenfalls ausgelagerter Arbeitsplatz - sollen die beiden Grundstücke der direkt anschliessenden Zonierung K2 zugeordnet werden.

Die Umzonungen liegen innerhalb des geschützten Ortsbildes von Stein, in unmittelbarer Nähe der Kirche, welche gemäss Schutzverordnung als Kulturobjekt ausgeschieden ist. Stein ist zudem gemäss ISOS als Ortsbild von lokaler Bedeutung bezeichnet worden. Da die Umnutzung der beiden Schulhäuser bauliche Massnahmen an der bestehenden Bausubstanz, möglicherweise sogar Neubauten in deren Umfeld nach sich ziehen werden, ist dem Ortsbildschutz besondere Beachtung zu schenken. Bei allen baulichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass eine besonders gute Einbettung ins Ortsbild erreicht wird.

Entlang der südöstlichen Grenze des Grundstücks Nr. 72 verläuft der Tobelbach. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen, worunter u.a. auch Terrainanpassungen usw. fallen, zwingend einzuhalten ist.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gewässerabstand gegenüber dem Tobelbach auf der Parzelle Nr. 72 ist einzuhalten.
3. Bei allen baulichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass eine besonders gute Einbettung ins Ortsbild erreicht wird.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation